

Antrag an den 4. Bezirkstag des BV Nord

Antragsteller: OV Stralsund

Antragsgegenstand:

Resolution bzgl. pauschaler Stellenkürzungen im Bundeshaushalt 2023 und deren Umsetzung in der Bundeszollverwaltung

Der 4. Bezirkstag möge beschließen:

Der 4. Bezirkstag beschließt die folgende Resolution:

Gem. § 16 des Entwurfs des Bundeshaushaltsgesetzes 2023 sind im Haushaltsjahr 2023 im Bundeshaushaltsplan ausgebrachte Planstellen für Beamtinnen und Beamte und Stellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in dem finanziellen Umfang einzusparen, der sich ergäbe, wenn 1,5 Prozent dieser Planstellen und Stellen kegelgerecht eingespart würden (pauschale Stelleneinsparung). Ausgenommen von der Einsparung sind

1. die Organe der Rechtspflege,
2. die Planstellen der Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten bei der Bundespolizei, beim Bundeskriminalamt und beim Deutschen Bundestag,
3. die Planstellen im Zollfahndungsdienst, beim Zollkriminalamt, bei der Finanzkontrolle Schwarzarbeit der Zollverwaltung, bei den übrigen Kontrolleinheiten der Hauptzollämter sowie bei den Grenzzollämtern,
4. die Planstellen und Stellen bei der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk
5. die Planstellen und Stellen in den Vertretungen des Bundes im Ausland und
6. die Planstellen und Stellen beim Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik und beim Informationstechnikzentrum Bund.

Mit Verfügung der Generalzolldirektion vom 17. August 2022, O 1075-2021.00170-DI.B19 (202200187095) wurde diesbezüglich angewiesen, dass im Rahmen der Kosten- und Leistungsplanung 2023 (KLP) bei den Sachgebieten B (Abgabenerhebung) der Hauptzollämter „eine Bandbreite von minus 10%“ anzuwenden, faktisch also eine Abplanung in eben dieser Höhe, vorzunehmen ist. Vergleichbare Anordnungen für andere Arbeitsbereiche der Zollverwaltung wurden indes nicht getroffen.

1.

Der Bezirkstag lehnt jegliche pauschalen Stelleneinsparungen in den Personalhaushalten der öffentlichen Verwaltungen ab.

Zuletzt sind die Personalhaushalte der Bundesbehörden bis 2015 jahrzehntelang mit alljährlichen pauschalen Stelleneinsparungen in dem jetzt wieder vorgesehenen

Umfang regelrecht kaputtgespart worden. Die Auswirkungen, nämlich die Funktionsunfähigkeit weitgehender Bereiche der öffentlichen Verwaltung, wurden in der sog. „Flüchtlingskrise“ des Jahres 2015 offenbar. In der Folge ist man von den pauschalen Stellenkürzungen richtigerweise, allerdings viel zu spät, abgekehrt. Bis zum heutigen Tage ist jedenfalls in der Zollverwaltung, wie auch ersichtlich in den allermeisten anderen Behörden von Bund, Ländern und Gemeinden, diese Fehlentwicklung noch nicht annähernd kompensiert. Vielmehr steigen die Anforderungen an die öffentliche Verwaltung nach wie vor sowohl in quantitativer wie auch in qualitativer Hinsicht fortwährend und ungebremst an.

Bei aller Einsicht in die unbestrittene Notwendigkeit, die öffentlichen Haushalte angesichts der immensen Ballung an existentiellen Krisen und der damit verbundenen exorbitanten Ausgaben sanieren zu müssen, kann die Lösung des Problems keinesfalls in der erneuten Selbstzerstörung der Handlungs- und Arbeitsfähigkeit des Staates bestehen. Gefordert ist nicht die phantasielose Neuauflage von wahrscheinlich populären aber keinesfalls zielführenden Einsparrezepten des vergangenen Jahrhunderts, sondern eine intelligente und weitsichtige Haushaltspolitik. Diese muss einhergehen mit einer umfassenden Aufgabenkritik. Wo Personal eingespart werden soll, müssen in entsprechendem Umfang Aufgaben entfallen. Der im Koalitionsvertrag mehrfach angekündigte, aber noch keinesfalls umgesetzte Digitalisierungsschub ist indes nicht geeignet, einen Personalminderbedarf zu begründen. Vielmehr erfordern Digitalisierungsprozesse erfahrungsgemäß zunächst einmal einen erheblich höheren Personaleinsatz.

Wenn dann schon der Haushaltsgesetzgeber vor diesen Hintergründen nicht generell auf eine pauschale Stelleneinsparung verzichten will, müssen jedenfalls alle Bereiche, die der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie der Sicherung und Gewährleistung der Staatseinnahmen dienen, einschließlich der insoweit zuständigen Querschnittsbereiche und Anschlusssachbearbeitungen hiervon ausgenommen werden. Kürzungen bei den Finanzbehörden sind in Zeiten klammer Haushalte selbstredend vollkommen kontraproduktiv.

Dies bedeutet, dass die Bundeszollverwaltung einschließlich der FIU in Gänze von pauschalen Stellenkürzungen ausgenommen werden muss.

2.

Die o. a. GZD-Verfügung lässt vermuten, dass offensichtlich die Sachgebiete B der HZÄ allein die Last der von der Zollverwaltung zu erbringenden Stelleneinsparungen tragen sollen. Dies ist weder verständlich noch sachgerecht. Die Kolleginnen und Kollegen der Sachgebiete B arbeiten bundesweit seit Jahren am äußersten Limit ihrer Leistungsfähigkeit. Hohe Krankenstände und massive Personalfluktuation sind an der Tagesordnung. Die Arbeitsrückstände sind enorm. Das Aufgabenportfolio ist in jüngster Zeit massiv angestiegen (Kodex-Reform, Monitoring, BREXIT, E-Commerce-Paket, umfassende Änderungen im Verbrauchsteuerrecht etc.), ohne dass überhaupt in entsprechendem Umfang Personal zugeführt worden wäre. Bundesweit sind zahlreiche Sachgebiete B schon jetzt nur noch durch den massiven Einsatz von Geschäftsaushilfen überhaupt arbeitsfähig. Überdies ist es absurd, ausgerechnet das originär für die Abgabenerhebung zuständige Sachgebiet personell überproportional einzuschränken.

Der Bezirkstag erwartet von der GZD, dass unvermeidbare Stellenkürzungen zunächst gezielt dort ausgebracht werden, wo möglicherweise tatsächlich und dauerhaft Aufgabenrückgänge zu verzeichnen sind, und dass diese Last im

Übrigen solidarisch von allen nicht gesetzlich davon ausgenommenen Bereichen der Zollverwaltung gleichmäßig getragen wird.

Eine Einsparung von 1,5% in allen nicht ausgenommenen Arbeitsbereichen dürfte wesentlich leichter zu tragen sein, als eine Reduktion des Personaleinsatzes in einem Sachgebiet alleine um ein Zehntel.

3.

Soweit die Stellenkürzungen personalwirtschaftlich umzusetzen sind, erwartet der Bezirkstag von der Verwaltung, dass hierbei die in der Zollverwaltung bewährten und anerkannten Sozialstandards weiterhin Anwendung finden.

Begründung:

Die Begründung in der Sache ergibt sich aus dem Text der Resolution.

Begründung der verspäteten Einreichung:

Die zugrundeliegenden Sachverhalte wurden erst nach Ablauf der satzungsmäßigen Einreichungsfrist bekannt.

Begründung der Dringlichkeit:

Sowohl des Gesetzgebungsverfahrens zum Bundeshaushalt 2023 wie auch der KLP-Prozess 2023 sind bereits im Gange. Es ist umgehendes politisches und gewerkschaftliches Handeln geboten. Bei einem Zuwarten bis zum nächsten Bezirkstag wären bereits irreversible Fakten geschaffen.

angenommen

abgelehnt

Arbeitsmaterial